OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552640/2/KLe/GSc

Datum:
Linz, 14. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G O G, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 06.06.2023, GZ: BHEFWA-2023-72919/8-WO, betreffend Zurückweisung eines Antrags nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in Folge: belangte Behörde) vom 15.02.2023 wurde J B (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) vom Ergebnis einer amtswegigen Überprüfung von Anlagen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen verständigt. Demnach sei festgestellt worden, dass das im Wasserbuch des Verwaltungsbezirks Eferding unter der Postzahl x eingetragene Wasserbenutzungsrecht nicht den aktuellen Gegebenheiten entspreche, da es sich dabei, mangels Ortsfestigkeit der Wasserbenutzungsanlage, um ein persönlich gebundenes Wasserbenutzungsrecht (iSd § 22 Abs. 1 erster Teilsatz WRG 1959) gehandelt habe, das mit dem Tod des Konsenswerbers (Rechtsvorgänger im Grundeigentum und Vater des Bf) im Jahr 2013 ex lege erloschen sei. Die Eintragung des Bf als Wasserberechtigter im Wasserbuch sei daher unrichtig. Unter Hinweis darauf, dass ein Erlöschensbescheid nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 mangels Adressaten (der bisher Berechtigte ist verstorben) nicht ergehen werde und dass die amtswegige Veranlassung der Löschung der gegenständlichen Eintragung im Wasserbuch beabsichtigt sei, wurde dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Sachverhalt eingeräumt.

I.2. In seiner als „Stellungnahme“ bezeichneten Eingabe vom 22.03.2023 brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass es sich entgegen der Ansicht der belangten Behörde um ein mit den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken verbundenes, dinglich gebundenes Wasserbenutzungsrecht handle, das folglich nicht erloschen sei, sondern ex lege den jeweiligen Grundeigentümer, nunmehr den Bf, berechtige:

„Im gegenständlichen Fall bedeutet dies auch, dass das Wasserbenutzungsrecht gar nicht untergehen konnte, sondern ist dieses ex lege auf Herrn J B übergegangen (und wurde auch so im Wasserbuch, das ja nur deklarative Wirkung hat, eingetragen).“
[Hervorhebungen übernommen]

Da die diesbezügliche Eintragung im Wasserbuch somit nicht unrichtig sei, könne der Landeshauptmann eine Berichtigung im Wasserbuch nicht vornehmen. Der Bf sprach sich daher gegen „solch eine (gesetzwidrige) Berichtigung“ aus.

I.3. Diese Stellungnahme wertete die belangte Behörde als „Antrag auf Übertragung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts“, den sie mit Bescheid vom 06.06.2023, GZ: BHEFWA-2023-72919/8-WO, als unzulässig zurückwies. Begründend wurde ausgeführt, dass das Wasserbenutzungsrecht infolge seiner persönlichen Gebundenheit mit dem Tod des Konsenswerbers ex lege erloschen sei (siehe I.1.), weshalb eine entschiedene Sache vorliege.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 04.07.2023 rechtzeitig Beschwerde und ergänzte darin sein bisheriges Vorbringen zur dinglichen Gebundenheit des Wasserbenutzungsrechts (siehe I.2.) um die Behauptung, dass die gegenständliche Wasserbenutzungsanlage jedenfalls ortsfest sei.
Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag stattgegeben werde, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ausgesprochen werde, dass die Zurückweisung deshalb erfolge, da das Wasserbenutzungsrecht bereits mit der Übertragung der Liegenschaft ex lege auf den Bf übergegangen sei. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

I.5. Mit Schreiben vom 11.07.2023 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Es wurde beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verfahrensakt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus schlüssig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist; es wurde zudem von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, also die Zulässigkeit des zugrunde liegenden Antrags. Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die "Hauptsache" vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. zuletzt VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Im Lichte dieser höchstgerichtlichen Judikatur beschränkt sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung. Im vorliegenden Fall hängt die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung wesentlich von der Frage ab, ob der Bf in seiner Stellungnahme vom 22.03.2023 überhaupt einen Antrag gestellt hat.

III.2. Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Die Entscheidungspflicht wird sohin nur durch Anträge begründet, über die bescheidmäßig zu entscheiden ist (vgl. etwa VwGH 29.03.2004, 2004/17/0024). Die Berechtigung zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht ist formellrechtlich an die Voraussetzung geknüpft, dass die Partei an die Behörde einen Antrag gestellt hatte (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 73 [Stand 01.03.2018, rdb.at] Rz 6 mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

In Anbetracht dessen hat die Behörde im Rahmen der Auslegung eines Anbringens festzustellen, ob damit eine Verpflichtung zum Tätigwerden geltend gemacht werden soll oder nicht, ob es sich also um einen – die Entscheidungspflicht nach § 73 AVG auslösenden – Antrag oder um ein sonstiges Anbringen handelt (vgl. etwa VwGH 28.03.2003, 2002/02/0184). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Parteienerklärungen im Verfahren ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen (vgl. etwa VwGH 03.10.2013, 2012/06/0185). Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 [Stand 01.01.2014, rdb.at] Rz 38 mwN).

III.3. Im vorliegenden Fall wurde von der belangten Behörde ein amtswegiges Verfahren nach § 29 Abs. 1 iVm § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 eingeleitet. Im Rahmen des Parteiengehörs teilte der Bf in der als „Stellungnahme“ bezeichneten Eingabe vom 22.03.2023 seine Rechtsauffassung zum Bestand des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts mit und sprach sich schließlich gegen die (Veranlassung der) Berichtigung des Wasserbuchs (durch den Landeshauptmann), aus. Der objektive Erklärungswert der Eingabe erschöpft sich somit darin, im Vorfeld einer behördlich angekündigten, ausschließlich von Amts wegen durchzuführenden Maßnahme (Feststellung des Erlöschens, Veranlassung der Berichtigung im Wasserbuch) dazu Stellung zu nehmen und die Behörde von einer gegenteiligen Rechtsansicht und damit vom Absehen der in Aussicht gestellten Vorgangsweise zu überzeugen. Angesichts dieses Verfahrenszwecks und des Inhalts der Erklärung wurde mit der Stellungnahme vom 22.03.2023 offenkundig kein eigenständiger Antrag gestellt. Werden aber in einem Verfahren, das – wie hier – nur von Amts wegen eingeleitet werden kann, bloße Anzeigen, Anregungen, Mitteilungen oder

sonstige Anbringen ohne Antragscharakter an die Behörde herangetragen, wird eine Entscheidungspflicht nach § 73 AVG nicht begründet (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 73 [Stand 01.03.2018, rdb.at] Rz 12).

III.4. Zur konkret gegenständlichen Thematik der Übertragung eines Wasserrechts betonte der Bf in der Eingabe vom 22.03.2023 ohnehin den Umstand, dass das Wasserbenutzungsrecht infolge dinglicher Gebundenheit ex lege auf ihn übergegangen sei. Diese Ausführungen können objektiv nur derart verstanden werden, dass der Bf – angesichts der gesetzlichen Rechtsfolgen des § 22 WRG 1959 – nicht von der Erforderlichkeit eines antragsbedürftigen Verwaltungsakts für den Übergang des Wasserrechts ausgegangen ist. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, weshalb die belangte Behörde aus der Eingabe des Bf entgegen dieses eindeutigen objektiven Erklärungswerts einen „Antrag auf Übertragung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts“ konstruiert; damit nimmt sie eine gravierende Umdeutung vor, die der höchstgerichtlichen Judikatur zur Auslegung von Anbringen widerspricht (vgl. VwGH 20.12.2022, Ra 2021/12/0023).

III.5. Soweit der Bf in seiner Beschwerde nunmehr im Hauptantrag die Stattgabe des Antrags auf Übertragung des Wasserbenutzungsrechts begehrt und damit der von der Behörde vorgenommenen Umdeutung implizit zuzustimmen scheint, ist dem zu entgegnen, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts einer eindeutig ohne Antragscharakter versehenen Eingabe nicht rückwirkend ein solcher, auf Grundlage einer unzulässigen Umdeutung durch die Behörde, zugesprochen werden kann. Dies käme zudem angesichts des gegenteiligen, objektiven Erklärungswerts der Stellungnahme vom 22.03.2023 einer Antragsänderung iSd § 13 Abs. 8 AVG (iVm § 17 VwGVG) gleich, die jedoch – neben anderen Voraussetzungen – grundlegend einen verfahrenseinleitenden Antrag, wie er hier eben nicht vorliegt, bedingt.

III.6. Zusammengefasst hat der Bf mit seiner Eingabe vom 22.03.2023 keinen Antrag im formellrechtlichen Sinn gestellt, weshalb der angefochtene Bescheid mangels Entscheidungspflicht der belangten Behörde aufzuheben war. Aus diesem Grund erübrigte sich ein näheres Eingehen auf das Beschwerdevorbringen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer